

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte „Abenteuerland am Bahnhof“

§ 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Abenteuerland am Bahnhof“

1. Der Sitz des Vereines ist in Eschwege, Am Bahnhof 10.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder, die die Kindertagesstätte „Abenteuerland am Bahnhof“ besuchen. Dazu zählen besonders:
 - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kindergartenveranstaltungen,
 - die Beschaffung von zusätzlichen Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - die Beschaffung von Ausstattungs- oder Einrichtungsgegenständen,
 - die Verschönerung der Kita und ihrer Anlage,
 - die Förderung von Ausflügen
 - die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Elterninitiativen und
 - die Aufbringung von Finanzmitteln zur Erreichung des Vereinszwecks
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und Verwendung. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) jede voll geschäftsfähige, natürliche oder jede juristische Person erwerben die gewillt ist, den Verein zu fördern. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
5. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

6. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
8. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.
9. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod sowie Auflösung bei juristischen Personen oder Löschung aus dem Vereinsregister.
10. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden. Er ist zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Frist möglich. Bis zum Zeitpunkt des Austritts bezahlte Mitgliedbeiträge werden nicht erstattet.
11. Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kann bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Postweg mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb der Frist von 2 Wochen nach Absenden (Poststempel) beim Vorstand einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
12. Bei Ausscheiden/Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich einmal jährlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung als Mindestbetrag festgesetzt. Darüber hinausgehende sind Zuwendungen jederzeit möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenführer/in
 - der/dem stellvertretenden Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag von einem Mitglied muss der Vorstand geheim gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
4. Der Vorstand führt laufende Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.
6. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Jahr schriftlich oder in elektronischer Form durch den/ die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/ die stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Intern wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 750€ nur bindend sind, wenn der Vorstand vorab die Zustimmung bei einer Mitgliederversammlung eingeholt hat.
8. Intern wird vereinbart, dass es zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100€ belasten eines Vorstandsbeschlusses bedarf. Der Beschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Der/Die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
10. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der formulierte Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
11. Anträge an den Förderverein sollen schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
12. Der Vorstand entscheidet über die zu fördernden Projekte und Vorhaben.
13. Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung des Jahresberichtes verantwortlich.
14. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/die sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 7 Kassenprüfung

Auf die Dauer von einem Jahr wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenprüfung. Bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten sie darüber Bericht

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
3. Sofern nicht explizit anders gefordert, gilt ein Beschluss der Mitgliederversammlung bei Erreichen der einfachen Mehrheit als gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

4. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
 - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/ die Vorsitzende/n.
 - b. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
 - c. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - d. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ausgenommen davon sind Anträge auf Vorstands- und Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins. Diese sind stets in der Einladung entsprechend anzukündigen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - e. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - f. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r oder ein/e von ihm/ihr bestellte Vertreter/in aus dem Vorstand.
 - g. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/ der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und von dem/ der Schriftführer/in abzuzeichnen.
 - h. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - die eingereichten Anträge,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und
 - die Auflösung des Vereins.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es für die Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen es bei einem Vorstandsmitglied verlangt, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegeben Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Eschwege, die das Vermögen ausschließlich für die städt. Kindertagesstätte „Abenteuerland am Bahnhof“ zu verwenden haben.

§ 12 Abschlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 06.11.2023 errichtet.